



DIPL.-ING. KARL ROSSIÉ
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Uhlandstraße 32
41238 Mönchengladbach

Tel.: 02166-876 14 &

02166-860 05 &

02166-983 14 0

Fax: 02166-817 65 &

02166-983 14 22

Mobil: 0170-555 00 17

info@vb-rossie.de

www.vermessungsbuerorossie.de

Bauordnung NRW

§83 Baulast und Baulastenverzeichnis

- (1) **Durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde kann die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihr oder sein Grundstück betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (Baulast).** Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, so ist auch die Erklärung der oder des Erbbaurechtigen erforderlich. Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger.

§18 (Fn 19) Eintragung von Baulasten

Für die Eintragung von Baulasten nach §4 Abs. 1 oder 2 und §6 Abs. 2 BauO NRW sowie anderen Baulasten, die sich flächenmäßig auf Grundstücke oder auf Teile von Grundstücken beziehen, **ist, sofern** in der Verpflichtungserklärung (§83 Abs. 1 BauO NRW) **auf einen Lageplan (§3) Bezug genommen wird**, dieser in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Er muss mindestens enthalten:

1. die Angaben nach §3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6, 8 und 12,
2. die Darstellung der Grundstücksflächen, die von der einzutragenden Baulast betroffen sind, entsprechend Nummer 1.12 der Anlage zu dieser Verordnung.

Er muss von einer der in §3 Abs. 3 Satz 1 (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) genannter Behörden oder Personen hergestellt sein.